

Kirchenkreis Moers - Verwaltungsamt


09. Jan. 2023

An das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde

Baerl

durch den Superintendenten
des Kirchenkreises
Moers

Urschriftlich weitergereicht:
Kirchenkreis Moers
- Der Superintendent -

Moers, 10.01.23 

Das Landeskirchenamt
Dezernat 4.2 Kirchenkreise
Abteilung Recht und Kirchenkreisangelegenheiten

Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf

Herr Rösner
Telefon 0211. 4562-439
holger.roesner@ekir.de

Unser Zeichen: 1712452
Az. 66-15:1503102

05.01.2023

**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Baerl
Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.12.2022**

- Anlage -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 22.12.2022 die Gebührensatzung für den o. g. Friedhof genehmigt. Die entsprechende Ausfertigung senden wir Ihnen zu Ihren Akten zurück.

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften bedarf die Satzung zu ihrem Inkrafttreten der Veröffentlichung im vollen Wortlaut. Die konkrete Art und Weise der Bekanntmachung entnehmen Sie bitte Ihrer derzeit gültigen Friedhofsatzung.

Wir empfehlen dringend, einen Nachweis der Veröffentlichung (z. B. eine Ausfertigung des Amtsblattes oder der Tageszeitung) zu archivieren.

Bitte denken Sie daran, rechtzeitig vor Ablauf des Kalkulationszeitraums eine neu kalkulierte Gebührensatzung beziehungsweise eine Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung zur Genehmigung einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:



(Holger Rösner)

Kernarbeitszeit

Mo/Di/Do 8.30 - 15.00 h
Mi/Fr 8.30 - 12.00 h

Sie erreichen das Dienstgebäude vom Hauptbahnhof aus
mit den U-Bahn-Linien U78 und U79 (Haltestelle *Kennedydamm*, Fahrzeit 8 Min.)
oder mit den Bussen 721 und 722 (Haltestelle *Frankenplatz*, Fahrzeit 15 Min.).

Friedhofsgebührensatzung

für den Kirchfriedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Baerl

vom 01.06.2020

**Die Evangelische Kirchengemeinde Baerl
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und
Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und
§ 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der
Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011
die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Kirchfriedhofes Baerl und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Ersterwerb Urnenwiesengrab (Ruhezeit 30 Jahre) 985 Euro

- (2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
 - a) Ersterwerb Urnenwahlgrab (Ruhezeit 30 Jahre) 1125 Euro
 - b) Ersterwerb Wahlgrab (Ruhezeit 30 Jahre) 1620 Euro
 - c) Nacherwerbsgebühr Wahlgrab je Jahr 54 Euro
 - d) Nacherwerbsgebühr Urnenwahlgrab je Jahr 38 Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Es wird keine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren
- a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres 1200 Euro
 - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1600 Euro
 - c) Erdbestattung von Verstorbenen ab vollendeten 5. Lebensjahr 2050 Euro
 - d) Urnenbeisetzung 420 Euro
- (2) Besondere Gebühren
- a) Aufbahrung in der Kirche anlässlich der Trauerfeier
Dienst der Küster:innen, Bereitstellung und Aufbau des Podestes für Sarg oder Urne 50 Euro
 - b) Zusatzgebühren bei Bestattungen
(Zusätzliche Arbeiten bei der Aushebung des Grabes) 420 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

- (1) Umbettung auf demselben Friedhof
- a) Umbettung innerhalb des Friedhofs (Erdbeisetzung) 4100 Euro
 - b) Umbettung innerhalb des Friedhofs (Urnenbeisetzung) 800 Euro
 - c) Erdbestattungen Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 3700 Euro
- (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof (ohne Überführungskosten)
- a) Umbettungsgebühr Urnengräber 800 Euro
 - b) Umbettungsgebühr Erdbeisetzung 2450 Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

- (1) Genehmigungsgebühr eines Grabmales 50 Euro
- (2) Verwaltungsgebühren bei Bestattungen Verstorbener die nicht dem ACK angehören 75 Euro

- | | |
|--|---------|
| (3) Zweitausfertigung verlorengegangener Besitzzeugnisse | 38 Euro |
| (4) Umschreibung von Gräbern | 38 Euro |

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 01.06.2020.

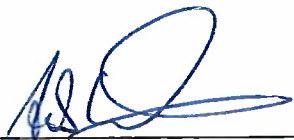
**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 01.06.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 25.01.2005 außer Kraft.

Duisburg-Baerl, den 01.06.2020



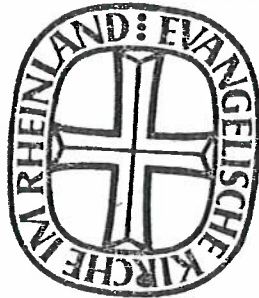
Die Friedhofsträgerin


(Unterschrift)


(Unterschrift)



Genehmigt
Düsseldorf, den 22.11.2022



Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Genehmigt
Az.: 48.03.10.01.01
Bezirksregierung 20.12.2022
Düsseldorf, den
Im Auftrag

Susanne Weirath

